Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 46.

(Nr. 12886.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung). Vom 28. August 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird dem Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:
   ; die Minister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, den Zinsfuß zur Anpassung an die für die Reichssteuern geltenden Bestimmungen anderweitig festzusetzen.
2. Im § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in Höhe von fünf vom Hundert" ersetzt durch die Worte „in Höhe von zwei vom Hundert".
3. Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Die Minister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der §§ 9 und 10 zu erlassen und die Vorschriften über die Höhe, die Berechnung und die Erhebung des Zuschlags im § 9 Abs. 1, 2 zur Anpassung an die für die Reichssteuern geltenden Bestimmungen abzuändern.

Artikel 2.

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 20. Juli 1924 in Kraft.

(2) Fällt ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 20. Juli 1924, zum Teil in die Zeit nach dem 19. Juli 1924, so ist für diesen halben Monat der Verzugszuschlag nach dem im Artikel 1 Nr. 2 bestimmten Hundertsatze zu berechnen.

Berlin, den 28. August 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun,
zugleich für den Minister des Innern.

Für den Finanzminister:
Boelitz.

(Nr. 12887.) Verordnung über die Verzinsung gestundeter Abgaben. Vom 29. August 1924.

Auf Grund des § 2 Satz 1 der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1924 (Gesetzsamml. S. 601) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die für die Bewilligung der Stundung einer öffentlichen Abgabe zuständige Stelle bestimmt, soweit sie nicht von der Verzinsung absieht, bei Bewilligung der Stundung den Zinsfuß, zu dem der gestundete Betrag zu verzinsen ist.

Der Zinsfuß beträgt bis auf weiteres mindestens fünf vom Hundert und höchstens zwölf vom Hundert jährlich. Wie hoch innerhalb dieses Rahmens der Zinsfuß zu bemessen ist, richtet sich nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles.

In der Verfügung, durch die Stundung gegen Verzinsung bewilligt wird, kann, wenn nicht der Zinsfuß auf zwölf vom Hundert jährlich bestimmt wird, die Heraufsetzung für die Zukunft vorbehalten werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1924 in Kraft.

Ist eine Stundung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt worden, so verbleibt es für die Zeit bis zum Ablaufe der bewilligten Stundungsfrist bei dem bisherigen Zinsfuße.

Berlin, den 29. August 1924.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	In Vertretung:
Weber.	Meister.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. März 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Provinzialkraftwerk Massow, G. m. b. H. in Massow, für den Bau von Überlandleitungen in den im Regierungsbezirke Stettin gelegenen Kreisen Cammin, Saatzig, Naugard (mit Ausnahme des Stadtbezirkes Gollnow), Randow, Pyritz und Regenwalde und in dem im Regierungsbezirke Köslin gelegenen Kreise Dramburg durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stettin Nr. 13 S. 92, ausgegeben am 29. März 1924,
   der Regierung in Köslin Nr. 12 S. 59, ausgegeben am 22. März 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Mai 1924 über die Genehmigung der Erhöhung des Zinsfußes der Roggenpfandbriefe der Pommerschen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 24 S. 176, ausgegeben am 14. Juni 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1924 über die Abänderung des Nachtrags vom 9. Mai 1924 zu der Satzung des Berliner Hypothekenbankvereins (Stadtschaft) durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 33 S. 320, ausgegeben am 16. August 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juni 1924 über die Genehmigung des XXI. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 30 S. 177, ausgegeben am 26. Juli 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.